

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 33 StLHG Vorbereitung des Budgetentwurfes

StLHG - Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.02.2018

- (1) Die Landesregierung hat mit Verordnung nähere Bestimmungen für die Vorbereitung und Erstellung des Budgetentwurfes, der Anlagen, der Teilhefte (§ 36) sowie der zusätzlichen Übersichten gemäß § 35 Abs. 4 zu erlassen.
- (2) In der Verordnung sind insbesondere zu regeln:
- 1. Der Geltungsbereich,
- 2. die Formalvorschriften,
- 3. der Zeitplan,
- 4. die Ermittlung der Ausgabenober- und Einnahmenuntergrenzen und
- 5. die Wirkungsorientierung.
- (3) Für die koordinierte Vorbereitung der Angaben zur Wirkungsorientierung im Budgetentwurf § 35) und deren Qualitätssicherung kann die Landesregierung mit Verordnung nähere Regelungen festsetzen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$